

# Geflügel/Elterntierhaltung – Rechtliche Vorgaben

*Manfred Söllradl / Geschäftsführer Eiermacher GmbH*





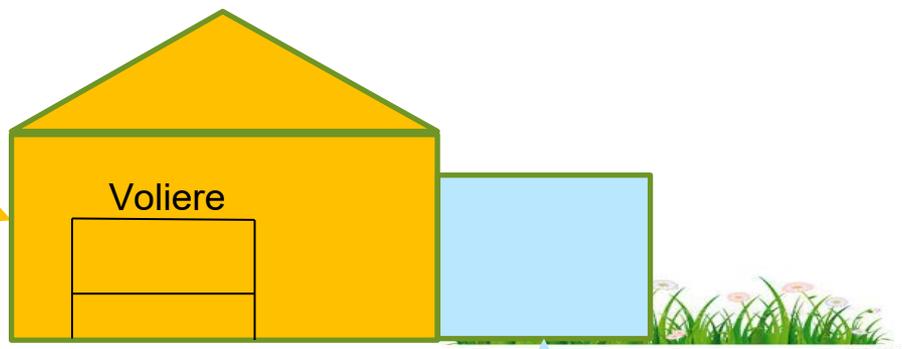
- Umsetzung der EU VO 2018/848 und EU DVO 2020/464 in nationale gesetzliche Rahmenbedingungen
- Anpassung und Weiterentwicklung der Geflügelhaltungsrichtlinien

*Der Anspruch sollte sein:*

## **Tiergerecht – Praxistauglich – Marktkonform Ö/EU**

Bestmögliche Mitnahme der bestehenden Stallungen, nach Ablauf der Übergangszeit.

- Stall
- Innerer Stall
- Warmstall, WS
- Klimazone 1, K1



- Außenscharraum, ASR
- Kaltscharraum, KSR
- Klimazone2, K2
- Veranda
- Wintergarten, WG
- Wintergarten Anrechenbar, WG/A

- Nutzbare Fläche, NF = Nutzbare Bodenfläche + erhöhte Ebenen (Voliere max. 2 Ebenen) ohne Nestfläche inklusive (WG/A) oder exklusive Außenscharraum (ASR)
- Fensterfläche/Lichteinlass-Fläche, LEF = wird in Prozent angegeben von der Bodenfläche ( WS, WG/A )
- Auslauföffnungen = wird in Meter angegeben je 100m<sup>2</sup> Nutzbare Fläche ( NF-WS, NF-WG/A )

## ○ Außenscharraum ASR / Nicht Anrechenbar

Ein Außenscharraum (ASR) bezeichnet einen überdachten, eingestreuten, Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- **nicht zur nutzbaren Fläche WS** gezählt wird,
- während der **natürlichen Tageslichtphase** für die Tiere über die Stallöffnungen zugänglich ist. (2m je 100m<sup>2</sup> von der NF/WS)
- Die Größe vom ASR beträgt mindestens 25 Prozent von der NF/WS
- über automatische/manuelle Schieber-/Klappenöffnungen verfügt
- mit Stroh, Heu oder ähnlichen natürlichen Material eingestreut ist,
- Die geringste Raumhöhe mindestens 1,5 m beträgt
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet. Bei größeren Niveauunterschieden müssen Auf- oder Abstieghilfen vorhanden sein.

## ○ Veranda EU-DVO 2020/464

Für die Beurteilung des Kaltscharrraums in Hinblick auf die Berechnung von Besatzdichte, Mindeststall- und Mindestauslauffläche gilt Folgendes, gemäß EU-DVO [2020/464](#), Artikel 15 (1), lit. c): *die nutzbare Fläche der Veranda (=Kaltscharrraum) darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen, die in Anhang I Teil IV festgelegt sind, nicht berücksichtigt werden.* Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht, kann jedoch bei der Berechnung der in Anhang I Teil IV festgelegten Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden.

## ○ Wintergarten WG/A

Einen WG/A bezeichnet einen überdachten, eingestreuten, beleuchteten Außenbereich des Geflügelstalles, der über eine feste Bodenfläche und isolierte Decke/Dach verfügt. An einer oder mehreren Seiten befinden sich die Auslauföffnungen, und die Lichteinlass-Fläche (LEF) deren Größe mindestens 20 Prozent % der Bodenfläche vom WG/A beträgt

- zur **nutzbaren Fläche vom WS** gezählt werden,
- 24 Stunden (rund um die Uhr) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist.
- Die Größe vom WG/A beträgt mindestens 25 Prozent von der NF/WS
- In der Aufzucht von Legeküken und in der Geflügel/Enten Mast können bis zur vollständigen Befiederungen mittels Schieber/Klappen die Öffnungen geschlossen werden.
- Die Beleuchtung vom WG/A ist mit dem Licht vom WS gleichgeschaltet.
- mit Stroh, Heu oder ähnlichen natürlichen Material eingestreut ist.
- Die geringste Raumhöhe mindestens 1,5 m beträgt
- und sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet. Bei größeren Niveauunterschieden müssen Auf- und Abstieghilfen vorhanden sind.
- Die Öffnungen vom WS in den WG/A betragen 2m je 100m<sup>2</sup> der gesamten NF vom WS und WG/A
- Die Auslauföffnungen vom WG/A ins Freiland betragen 4m je 100m<sup>2</sup> der gesamten NF vom WS und WG/A

## **Die Bedeutung von einen ASR oder WG/A für die Bio Geflügelhaltung:**

- Unterschiedliche Klimazonen fördern die Tiergesundheit
- Pufferzone zwischen Warmstall und Freiland
- Sicherung Tierwohl und Kundenverständnis bei vorgeschriebener Stallpflicht oder extrem schlechter Witterung für das Freiland
- In den letzten zehn oder mehr wurden alle neuen Bio Geflügelställe für Enten, Geflügelmast, Aufzucht von Hennen und Hähne, Lege und Elterntiere mit einen ASR gebaut. Auch wenn die EU VO 2018/848 es nicht vorgibt sollten:

**25 Prozent ASR oder WG/A von der nutzbaren Fläche vom WS sollte in der österreichischen Bio Geflügelhaltung verpflichtend sein.**

## Besatzdichte EU VO 2018/848:

Legehennen/Elterntiere      6 Tiere je m<sup>2</sup> NF WS

Mast/Aufzucht                21 KG je m<sup>2</sup> NF WS

## Bei einem Geflügelstall mit einem WG/A gilt für die Berechnung der Besatzdichte

Legehennen/Elterntiere      NF = ( WS + WG/A ) \* 6 Tiere je m<sup>2</sup>

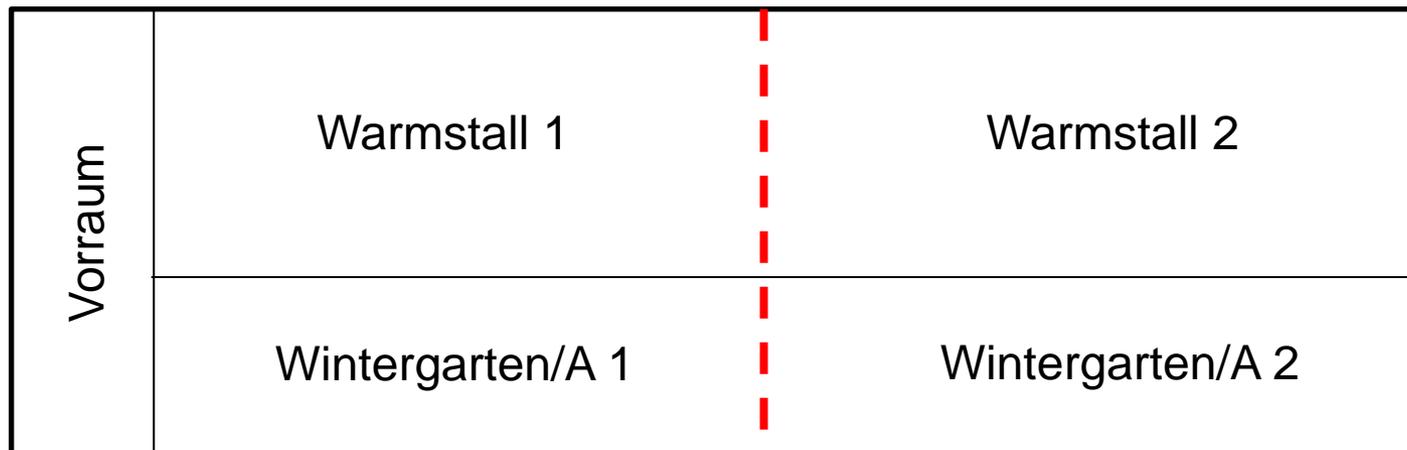
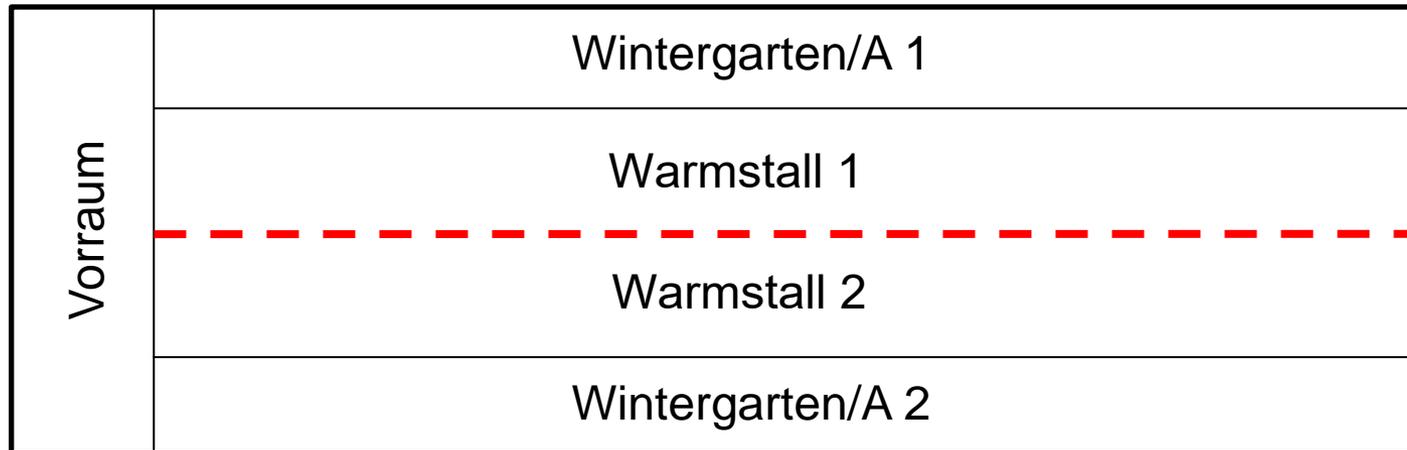
Mast/Aufzucht                NF = ( WS + WG/A ) \* 21 kg Lebendgewicht je m<sup>2</sup>

Um ein ausgewogenes Verhältnis der Fläche WS gegenüber WG/A zu haben. Sollte die Fläche WG/A in der Anrechenbarkeit mit 33 Prozent begrenzt sein.

Damit es zu keiner Verschlechterung vom Platzangebot für Lege oder Elterntierstallungen mit WG/A wäre eine Begrenzung auf 5,5 Tiere je m<sup>2</sup> NF sinnvoll.

## Besatzdichte für Legehennen/Elterntiere in Österreich:

NF = ( WS + WG/A ) \* 5,5 Tiere je m<sup>2</sup>



- **Masthühner**

4.800 Tiere je Gruppe und zwei Herden mit einem gemeinsamen Luftraum in einem Stallgebäude. Bei einer integrierten Vormast, darf die Produktionseinheit von 1.600m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

- **Legehennen/Elterntiere**

3.000 Tiere je Gruppe und zwei Herden mit einem gemeinsamen Luftraum in einem Stallgebäude.

- **Junghennen/Bruderhahn**

10.000 Tiere je Gruppe und zwei Herden mit einem gemeinsamen Luftraum in einem Stallgebäude.

Die Unterteilung der Gruppe im Stall kann der Länge oder Quer erfolgen mit gemeinsamer Technik, je nach Anforderung vom Gelände und der optimalen Ausrichtung nach Wind und Himmelsrichtung.

## ○ Nationale Umsetzung (derzeitiger Stand)

Die Erlässe **BMG-75340/0008-II/B/7/2010** (27.02.2010) und **BMASGK-75340/0010-IX/B/13/2018** (04.10.2018), wonach Geflügel- und Enten-Elterntiere Freigeländezugang in Form von befestigten und überdachten Außenscharräumen (Wintergärten) haben müssen, wurden mit **Erlass des BMSGPK 2020-0.003.524 aufgehoben.**

Somit gilt grundsätzlich:

- Eine Neueinstellung von Elterntierherden unter den bisher geltenden Bestimmungen (Ausnahmen) ist nicht mehr zulässig.
- Es sind die Haltungsanforderungen für Geflügel insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten.

Ab 1.1.2022 gelten die Bestimmungen der neuen Bio-Verordnung (EU) Nr. 2018/848.  
Der Zugang zu Freigelände ist darin wie folgt geregelt:

- EU-VO 2018/848: Anhang II, Teil II, 1.7.3: Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Legehennen und Mastgeflügel müssen bzw. muss jedoch während mindestens eines Drittels ihrer bzw. seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen.
- EU-VO 2018/848: Anhang II, Teil II, 1.9.4.4, lit. e): die Tiere müssen vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen.
- EU-VO 2018/848: Anhang II, Teil II, 1.9.4.4, lit. h): Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen.

- Die Bio Elterntierhaltung war bis Jänner 2020 von der verpflichtenden Freilandhaltung ausgenommen.
- Mindestauslauffläche laut EU VO 2018/848 4m<sup>2</sup> je Tier.  
80 Prozent der Elterntier Betriebe können die neuen EU-Vorgaben erfüllen, vorausgesetzt die benötigte Mindestauslauffläche wird von 8m<sup>2</sup> je Tier auf 4m<sup>2</sup> reduziert. Rund 10 Prozent der Betriebe können keinen Auslauf anbieten.
- Es gibt eine Zusage der Entscheidungsträger seitens Politik die THVO zu ergänzen und die 4m<sup>2</sup> unter besonderen Bedingungen zu ermöglichen.
- Das gilt auch für die nationale Bio Gesetzgebung betreffend RL Biologische Landwirtschaft (Haltung, Gruppengröße, Besatzdichten).

- **Zukauf von konv. Zuchttieren**  
Betroffen ist vor allen die Aufzucht der Zuchthähne in der Bio Mast Elterntierhaltung. Die werden getrennt von den Hennen aufgezogen. Für die biologische Aufzucht gibt es weder Knowhow noch die nötigen Strukturen. Weiters ist die Frage der Verfügbarkeit, wenn Hähne in Elterntierherden nachgesetzt werden müssen. Hier brauchen wir auf jeden Fall Ausnahmen bei der nicht Verfügbarkeit.
- **Einsatz von konv. Futtermittel** für Jungtiere - Festlegung der Altersgrenze, ab wann es sich nicht mehr um Jungtiere handelt.  
Unser Vorschlag wäre, es mit dem Beginn der Geschlechtsreife zu definieren. Das lässt sich für jede Geflügelart mit Lebenswochen festlegen.
- Wann wird die EU VO 2018/848 und die EU DVO 2020/464 in der **nationalen Gesetzgebung umgesetzt** sein?
- Wir bauen 2021 unsere neuen Geflügelställe nach der neuen EU DVO 2020/464. Gelten nach der **kurzfristigen Verschiebung** die alten und neuen Verordnungen parallel?  
Sehr wichtig im Bereich Haltung, Gruppengrößen und Besatzdichte

## Bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Verabschiede mich mit Eindrücken unserer Hecke für Hühner  
von meinem Bio Elterntierhof in Kremsmünster

*Video*

*Hecke für Hühner*

*Blumenwiese für Insekten und Bienen*

Ein Film von unserem Mitarbeiter Konrad Zorn ein Jahr nach Pflanzung